

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 515 Abs. 3

Wenn die in einem außergerichtlichen Vergleich übernommenen Kosten beglichen sind, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis an einer Kostenentscheidung nach § 515 Abs. 3 ZPO.

BGH, Beschl. v. 13. Juni 1972 - X ZR 45/69 - OLG Düsseldorf  
LG Düsseldorf

# BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 45/69

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. W. H. [REDACTED] Söhne Maschinen- und Pflugfabrik Kommanditgesellschaft, Z [REDACTED]/Bezirk K [REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, den Beklagten zu 2, ebenda,

2. Dipl.-Ing. August H [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Ulrich Ha [REDACTED], B [REDACTED] bei Bi [REDACTED],  
E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -

22

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Juni 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Trüstedt, Claßen, Ballhaus, Dr. Bruchhausen und Ochmann

beschlossen:

Die Beklagten werden, nachdem sie die Revision gegen das am 13. Juni 1969 verkündete Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf - 2 U 107/68 - zurückgenommen haben, dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Im übrigen wird der Antrag vom 17. Februar 1972 zurückgewiesen.

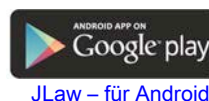
### G r ü n d e

1. Die Parteien haben sich nach Revisionseinlegung über den Gegenstand des Rechtsstreits außergerichtlich verglichen. In dem Vergleich haben die Beklagten die Kosten des Klägers bis zur Höhe von 12 000 DM übernommen. Diese Kosten sind beglichen. Die Beklagten haben die Revision zurückgenommen. Der Kläger beantragt, einen Beschluß nach § 515 Abs. 3 ZPO zu erlassen.

2. Nach Zurücknahme des Rechtsmittels hat der Rechtsmittelbeklagte ein Recht auf einen Ausspruch über die Zurücknahme und deren Wirksamkeit selbst dann, wenn der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Rechtsstreit durch einen Vergleich mit Kostenregelung beendet worden ist (RG JW 1904, 365, RGZ 152, 324, 325; 155, 383; RG JW 1938, 2617; vgl. auch Baumbach/Lauterbach, ZPO, § 515 Anm. 4 C). Ein Rechtsschutzbedürfnis an einem Verlustigkeitsbeschuß ist auch in einem solchen Falle nicht zu verneinen (a.A. soweit ersichtlich nur OLG Düsseldorf JW 1938, 537 mit Anm. Gaedecke). Nur der Verlustigkeitsbeschuß schneidet dem Rechtsmittelkläger die Möglichkeit ab, seine Rechtsmittelzurücknahme und deren Ordnungsmäßigkeit in Zweifel zu ziehen (RG JW 1938, 2617).

3. Für eine Kostenentscheidung nach § 515 Abs. 3 ZPO besteht jedoch kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Kostenfolge der §§ 271 Abs. 3 und 515 Abs. 3 ZPO wird durch andere Regelungen, z. B. einen außergerichtlichen Vergleich abgeändert. Solche Regelungen hat das Gericht zu beachten (BGH NJW 1961, 460 = LM ZPO § 271 Nr. 5).

Aber auch für eine entsprechende Kostenentscheidung fehlt hier ein Rechtsschutzinteresse, weil die Beklagten die im Vergleich übernommenen Kosten unstreitig bezahlt haben (vgl. OLG Darmstadt Rspr. OLG 19, 97; KG ebd. 13, 143 und 17, 149; OLG Hamburg ebd. 13, 144; SchlHOLG SchlHAnz 1960, 60; a.A. OLG Hamburg Rspr. OLG 17, 148; KG ebd. 31, 44; wohl auch OLG Kiel ebd. 19, 98). Eine Kostenentscheidung gemäß § 515 Abs. 3 ZPO dient ausschließlich dazu, einen Vollstreckungstitel zu schaffen. Die Inanspruchnahme des Gerichts ist jedoch mißbräuchlich, wenn eine Vollstreckung nicht in Betracht kommt. Das formale Recht auf einen Vollstreckungstitel kann deshalb nur so lange gelten, wie der Kläger wegen seiner

Kosten nicht befriedigt ist (vgl. auch OLG Bremen  
NJW 1969, 2208; OLG Frankfurt am Main VersR 1970, 1135).

Trüstedt

Claßen

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann